



**Caritas
Stiftung**

im Erzbistum Köln

Gemeinschaft bewegt
Zukunft stiften

RATGEBER
TESTAMENT

» Der biblische Auftrag zur Nächstenliebe hat mir in meinem Leben Halt gegeben. Ich habe Freud und Leid mit anderen Menschen geteilt, und mir ist viel Hilfe zuteilgeworden. Aus dem, was mir Halt gegeben hat, ist Schritt für Schritt eine Haltung geworden: Ich teile mit meinen Nächsten. Diese Haltung werde ich auch im Gedanken an meinen eigenen Tod bewahren.«



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde und Förderer der CaritasStiftung,

es ist beruhigend, zu wissen, dass es in unserem Erzbistum viele Menschen gibt, die sich für andere einsetzen und deren Handeln von Nächstenliebe geprägt ist.

Der lebendige Glaube an Gott ist untrennbar verbunden mit Aufmerksamkeit gegenüber den Nöten unserer Mitmenschen und Solidarität mit den Schwachen und Kranken, den Armen und Einsamen, den Wehrlosen und Ausgegrenzten unserer Gesellschaft. Für diese Nächstenliebe machen wir uns als CaritasStiftung stark und sind dabei in guter Gemeinschaft von Förderern, Stifterinnen und Stiftern.

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln engagiert sich in vielen Bereichen und kann dabei auf das Netzwerk und die Kompetenzen der Caritas zurückgreifen: Die Projekte, die sie fördert, verbessern die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen, unterstützen benachteiligte Familien und helfen Menschen mit Behinderungen, ein gleichberechtigtes Leben zu führen.

Unsere Stiftung setzt sich für viele Menschen in sozialer Not ein, unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Herkunft. Nächstenliebe bedeutet für uns Hilfe in

dringender Not, aber auch Hilfe zur Selbsthilfe: Die Caritas bestärkt Menschen darin, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Zukunft stiften: Ich möchte Sie mit dieser Broschüre ermutigen, sich weiterhin für Menschen in Not einzusetzen. Wir wissen, dass unser Leben endlich ist. Im Vertrauen auf Gott brauchen wir den Gedanken an unser Lebensende nicht zu verdrängen. In diesem Zusammenhang stellen sich auch Fragen rund ums Erben und Vererben. Es ist für uns selbst eine Hilfe, das eigene Erbe rechtzeitig und nach dem eigenen Willen geregelt zu wissen. Diese Broschüre zeigt, worauf zu achten ist.

All den Menschen, die Zukunft stiften, danke ich herzlich und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen.



Dr. Frank Johannes Hensel
Vorsitzender des Kuratoriums
der CaritasStiftung



Warum Sie ein Testament machen sollten

Es kann in jedem Alter passieren, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt die Testierfähigkeit.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Denn wenn Sie zu Lebzeiten keine Regelung treffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass in erster Linie Ehepartner und Kinder erben. Sind keine Kinder vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Sind keine Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, dann fällt das Erbe an den Staat. Die gesetzliche Regelung kann keine Rücksicht darauf nehmen, ob auch diejenigen einen

gerechten Anteil bekommen, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahestanden. Das können Sie nur mit einem Testament erreichen. Ein rechtskräftiges Testament zu verfassen ist oft nicht einfach: Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen?

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Dinge. Die Informationen reichen aus, um ein rechtsgültiges Testament zu verfassen. Dennoch empfehlen wir Ihnen, sich von einem Notar bzw. Fachanwalt für Erbrecht beraten zu lassen.



Gesetzliche Erbfolge

Sind keine Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, dann fällt das Erbe an den Staat. Mehr dazu auf Seite 7.

Was können Sie in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Sie können nach eigenem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen. Dabei können Sie auch die CaritasStiftung im Erzbistum Köln oder eine andere wohltätige Organisation zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Nur die Ansprüche aus dem Pflichtteil bleiben grundsätzlich bestehen.

Pflichtteil

Nahen Verwandten, die ganz oder teilweise enterbt wurden, sichert der Pflichtteil einen Teil des Nachlasses zu.



WAS IST:

Der Pflichtteil

Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Liegt ein gültiges Testament vor, dann überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.

Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben auch bei einem anderslautenden Testament gegenüber dem Erben einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Der Gesetzgeber will damit dem Umstand entgegenwirken, dass in einem Erbfall der Ehepartner, die Kinder und Enkelkinder oder die Eltern gar nichts erhalten, obwohl sie ohne Testament gesetzliche Erben geworden wären. Der Anspruch auf den Pflichtteil ist gedacht als Ausgleich für die wechselseitige Unterhaltspflicht zwischen dem Erblasser und seinen Angehörigen.

Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den im Testament eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung. Deren Höhe bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Der Pflichtteil gilt in jedem Fall, ohne dass er im Testament erwähnt werden muss. Nur unter sehr eng begrenzten Voraussetzungen lässt sich der Pflichtteil entziehen; lassen Sie sich in diesem Fall unbedingt von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar beraten.



? WAS IST:

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten

Wenn Sie kein Testament gemacht haben, Ihr Testament ungültig ist oder nicht aufgefunden wird, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein (§§ 1924 ff. BGB). Und wenn dann weder ein Ehegatte noch ein sonstiger Verwandter vorhanden ist, wird der Staat gesetzlicher Erbe. Bei einem Testament können Sie sicher sein, dass Ihr eigener Wille umgesetzt wird. Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Dennoch ist es wichtig, die gesetzliche Erbfolge zu verstehen, weil sich daraus die Ansprüche auf den Pflichtteil ableiten, die in jedem Fall gelten.

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt – und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen – sind Verschwägerter: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte der »Erblasser« keine gemeinsamen Vorfahren. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihre Partner haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht.

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein: Zu den Erben der 1. Ordnung gehören nur die Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw. des Erblassers, also seine direkten Abkömmlinge. Zunächst erbt das Kind. Wenn das Kind bereits verstorben ist, erbt der Enkel. Wenn der Enkel auch nicht mehr lebt, erbt der Urenkel. Solange es jemanden gibt, der zur Gruppe der 1. Ordnung gehört, erbt keiner der entfernten Verwandten aus der 2. und 3. Ordnung. Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Nichten und Neffen des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen. Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskind (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.). Verwandte der 2. Ordnung können grundsätzlich nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind. Das Gleiche gilt für die 3. Ordnung.



» Es ist für mich ein gutes Gefühl, zu wissen, alle wichtigen Dinge geregelt zu haben. Dazu gehört für mich auch, dass ich selbst entscheide, was mit meinem Vermögen geschehen soll.«

❓ WAS IST:

Ehepartner in der gesetzlichen Erbfolge

Ehepartner stehen außerhalb dieser Ordnung, weil sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. Sie werden nach dem Ehegattenerbrecht behandelt. Der Ehepartner ist neben den Kindern und Kindeskindern zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung zur Hälfte gesetzlicher Erbe. Haben die Eheleute im »gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft« gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um ein Viertel (§ 1371 BGB).

Nur wenn weder Verwandte der 1. noch der 2. Ordnung, noch Großeltern vorhanden sind, erhält der überlebende Ehepartner die ganze Erbschaft (§ 1931 Abs. II BGB). Solange z. B. noch ein Neffe des Erblassers lebt, kann der Ehepartner nach der gesetzlichen Erbfolge nicht mehr als drei Viertel des Nachlasses erben. Diese gesetzliche Erbfolge lässt sich nur vermeiden, wenn man ein eigenes

gültiges Testament verfasst. Der Ehepartner, die Kinder und Kindeskindern und die Eltern des Erblassers können einen Pflichtteil gegenüber dem Erben geltend machen (§ 2309 BGB). Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Viele Ehepaare fürchten, dass ihr Haus im Erbfall zur Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen verkauft werden muss. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Ehepartner können bei Gericht Stundung (§ 2331a BGB) beantragen, damit der Pflichtteil nicht sofort ausgezahlt werden muss. Das Gericht wird dann die Interessen beider Seiten abwägen. Viele Menschen empfinden die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht als kompliziert. Wenn Sie genau ermitteln möchten, welche Pflichtteile in Ihrem Erbfall anfallen, sprechen Sie am besten mit Ihrem Fachanwalt für Erbrecht oder Notar. Letztlich hängt das davon ab, welche Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben.

? WAS IST:

Vor- und Nacherbe

Wenn Sie sich Sorgen machen, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt, können Sie auch Ersatz-erben bestimmen. Sie können auch bestimmen, was nach dem Tod des Erben mit Ihrem Vermögen geschieht. In diesem Fall benennen Sie im Testament Vor- und Nacherben (§§ 2100 ff. BGB), die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden. Dann heißt es z. B. in Ihrem Testament: »Ich setze meine Ehefrau zur Vorerbin ein und nach ihrem Tode meinen Sohn Gustav zum Nacherben.«

Hier wird die Ehefrau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke verkaufen. Der Nacherbe, also in diesem Fall ihr Sohn, muss später in den möglichst ungeschmälerten Genuss des Erbes kommen. Ein Pflichtteilsanspruch für den Sohn entsteht nur, wenn er die Nacherbschaft ausschlägt (§ 2306 BGB).

? WAS IST:

Erbe und Vermächtnis

Im Testament muss immer klar erkennbar sein, wer als Erbe eingesetzt wird. Das können eine oder mehrere Personen sein. Der wichtigste Satz im Testament ist somit: »Hiermit setze ich [die Person/-en XY] zu meinen Erben ein.« Das eindeutige Einsetzen eines oder mehrerer Erben ist wichtig, weil im Erbrecht der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) gilt. Das heißt, dass nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Gesamtes an eine oder mehrere Personen vererbt wird, auch mit allen offenen Rechnungen oder Schulden. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, dass jeder einen bestimmten Anteil erhalten soll. Legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile.

Wenn Sie bestimmte Gegenstände (z. B. Schmuck, Möbelstücke, Sammlungen) oder bestimmte Geldbeträge einzelnen Personen zuwenden wollen, müssen Sie dies zusätzlich als Vermächtnisse anordnen. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben einen Anspruch darauf, vom Erben das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament für sie bestimmt ist. In den meisten Fällen werden im Testament also zunächst die Erben bestimmt und danach einzelne Vermächtnisnehmer.

Wegen der rechtlich schwierigen Abgrenzungsfragen zum Vermächtnis bzw. hinsichtlich der Auslegung des letzten Willens sollte bei Formulierungen zur Vor- und Nacherbschaft immer ein Fachanwalt für Erbrecht oder ein Notar hinzugezogen werden.

**Vor- und Nacherbe**

Indem Sie Vor- und Nacherben einsetzen, bestimmen Sie zwei Erben hintereinander. So legen Sie fest, was mit Ihrem Vermögen geschieht, auch nachdem die von Ihnen als Erbe eingesetzte Person verstorben ist.

Erbe

Ein Erbe umfasst das Vermögen als Gesamtes – auch offene Rechnungen oder Schulden. Mehrere Personen können als Erben benannt sein.

Vermächtnis

Vermächtnisnehmer sind keine Erben, sondern sie haben den Erben gegenüber einen Anspruch auf Herausgabe des ihnen im Testament Zugesprochenen.

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn
Andreas zum alleinigen Erben
meines gesamten Vermögens ein.

Köln, den 30. Januar 2011

Martha Lehmann

Eigenhändiges Testament

Das Testament muss vom
ersten bis zum letzten
Buchstaben handschriftlich
verfasst sein.



Wie mache ich mein Testament?

Damit ein Testament rechtskräftig wird, muss man auf einiges achten: Der einfachste Weg ist es, ein sogenanntes eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB) zu verfassen. Es muss – vom ersten bis zum letzten Buchstaben – handschriftlich verfasst sein, mit dem ganzen Namen, also mit Vornamen und Zunamen, unterschrieben und nach Möglichkeit mit Datum und Ort der Niederschrift versehen sein. Das Datum ist wichtig, weil durch ein neues Testament ein vorher verfasstes Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem Testament das Datum, dann wissen die Hinterbliebenen häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist. Wenn das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben oder auf Tonband gesprochen wurde, dann ist das Testament ungültig! Die Erfahrung zeigt, dass viele eigenhändige Testamente nicht rechtskräftig sind, angefochten oder nicht gefunden werden. Deshalb ist es sicherer, ein Testament vom Fachanwalt für Erbrecht oder von einem Notar prüfen zu lassen und es zu hinterlegen.



Notarielles Testament

Der Notar fasst das Testament nach den Wünschen seines Klienten ab und gibt es zur amtlichen Verwahrung an das zuständige Nachlass- oder Amtsgericht. Mehr dazu auf Seite 13.

SONDERFORM

Das gemeinschaftliche Testament (§ 2256 BGB)

Viele Ehepaare wollen, dass nach dem Tod des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Fall setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen. Das wird »Berliner Testament« genannt. Der überlebende Ehepartner wird in diesem Fall Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen.

Kinder haben trotzdem das Recht, vom überlebenden Elternteil ihren Pflichtteil zu fordern. Dann hat das Kind nach dem Tod des zweiten Elternteils ebenfalls nur noch Anspruch auf den Pflichtteil. Dies gilt nur dann, wenn eine Pflichtteilklausel im Testament enthalten ist. Ansonsten erbt das Kind beim Tod des zweiten Elternteils doch in Höhe seines gesetzlichen Anspruchs. Wenn die Ehe geschieden wird, wird das »Berliner Testament« ungültig.

Wichtig ist bei einem gemeinsamen Testament, dass einer der Ehepartner das Testament eigenhändig schreibt (§ 2267 BGB). Danach müssen beide das Testament mit Ort und Datum versehen und mit Vornamen und Nachnamen unterschreiben.

Das »Berliner Testament« ist insbesondere aus steuerlichen Gründen nicht immer die optimale Lösung. Hier sollten Sie sich von einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Notar beraten lassen.



Berliner Testament
Ehepartner setzen sich gegenseitig als Vollerben ein, sodass die Kinder erst nach dem Tod beider Elternteile erben.

Testament

Wir, die Eheleute
Bernhard und Martha
Lehmann, geb. Meier,
setzen uns hiermit
gegenseitig zu alleinigen
Erben unseres gesamten
Nachlasses ein. Der Erbe
des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Köln, den 30. Januar 2011

Martha Lehmann

Bernhard Lehmann

Wohin mit dem Testament?

Grundsätzlich darf man sein Testament aufbewahren, wo und wie man möchte. Sie können es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder vergessen wird. Der bessere Weg ist, sein Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Die Kosten für die amtliche Verwahrung richten sich nach dem Vermögen, das testiert wird.

Das Amtsgericht wird im Todesfall automatisch durch das Geburtsstandesamt benachrichtigt und »eröffnet« dann den Erben den Inhalt. Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Menschen Ihres Vertrauens darüber zu informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das notarielle Testament

Ein sogenanntes öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars (§ 2232 BGB, notarielles Testament) ist der beste Weg, um ein rechtskräftiges Testament aufzusetzen. So vermeidet man am sichersten jede Art von Erbstreitigkeiten.

Ein notarielles Testament ist nicht kompliziert: Sie erklären Ihrem Notar mündlich, in welcher Weise Sie Ihren letzten Willen geregelt haben wollen. Natürlich können Sie Ihr Testament auch vorab selbst schreiben und es dann dem Notar übergeben. Die Vorabfassung muss nicht handschriftlich erfolgen. Hier reicht jede andere Schriftform aus.

Der Notar wird prüfen, ob die formalen Pflichten eingehalten wurden und ob das Testament gültig ist. Jeder Notar ist verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten. Er hilft bei den richtigen Formulierungen. Auch im Hinblick auf die Erbschaftssteuer wird er Sie beraten können. Das notarielle Testament wird immer amtlich ver-

wahrt (gewöhnlich beim Nachlassgericht/Amtsgericht des Wohnorts) und nach dem Tod des Erblassers eröffnet.

Beim Notar werden Gebühren fällig, doch das sollte kein Grund sein, auf diesen sicheren Weg zu verzichten. Übrigens sind die Gebührensätze klar festgelegt und meistens geringer als befürchtet. Grundsätzlich richtet sich die Gebühr für ein notarielles Testament nach dem Wert des Vermögens, das vererbt wird. Bei 20.000 Euro betragen die Gebühren derzeit rund 70 Euro, bei 100.000 Euro fallen rund 200 Euro Gebühren an. Lassen Sie sich von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzumutbar oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen werden dann wesentlich teurer. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn z. B. ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie ersparen dadurch den Erben Kosten.



Erbschein:

Gibt es kein Testament, weist der Erbschein nach, wer den Verstorbenen beerbt hat. Der Erbe muss den Erbschein beim Nachlassgericht beantragen. Die Kosten richten sich nach dem Reinvermögenswert des Nachlasses.

Kann man ein Testament widerrufen?

Viele Gründe können einen dazu bewegen, seinen letzten Willen zu ändern. Mit einem Testament legen Sie sich nicht auf ewig fest. Sie können jederzeit ein neues Testament machen. Am sichersten ist es, wenn Sie dabei das bisherige Testament vernichten. Ein neues Testament setzt immer ein älteres außer Kraft (§ 2258 BGB). Zur Sicherheit empfiehlt sich daher eine Klausel, nach der alle vorherigen Testamente aufgehoben bzw. für ungültig erklärt werden. Deshalb ist es so wichtig, dass jedes Testament mit einem Datum versehen ist. Ein notarielles Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie vom Notar die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen und es dann vernichten. Dafür müssen Sie auf jeden Fall persönlich beim Notar erscheinen. Ein gemeinschaftliches Testament kann einseitig von einem Ehegatten widerrufen werden. Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss persönlich beim Notar erklärt werden und wird dort notariell beurkundet. Dazu ist also auf jeden Fall der Weg zum Notar nötig.

Erbschaftssteuer



Die Caritas als gemeinnützige Einrichtung ist von der Erbschaftssteuer befreit. Ansonsten richtet sich die Erbschaftssteuer nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erbe und Erblasser.

Erbschaftssteuer

Die Caritas ist als gemeinnützige Einrichtung von der Erbschaftssteuer befreit. Wenn Sie der CaritasStiftung im Erzbistum Köln etwas vermachen, können Sie sicher sein, dass der Betrag ohne steuerliche Abzüge dem gemeinnützigen Zweck zugutekommt. Ansonsten richtet sich die Erbschaftssteuer danach, wie groß der Wert des Erbes für den Erben ist und in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zum Erblasser stand. Steuerpflichtig ist für den Erben der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Freibeträge sind umso höher, je näher verwandt Erbe und Erblasser waren. Für den Betrag, der nach Abzug der Freibeträge verbleibt, muss der Erbe Erbschaftssteuern zahlen. Nach der Erbschaftssteuerreform 2010/2011 beträgt der Freibetrag bei Ehegatten 500.000 Euro, bei Kindern 400.000 Euro und bei Enkeln 200.000 Euro.

Wie bei allen Steuerfragen gibt es auch bei der Erbschaftssteuer zu viele Details, um sie hier umfassend zu erläutern. Nehmen Sie den Rat eines Steuerberaters oder Fachanwalts für Erbrecht in Anspruch, wenn das vererbte Vermögen die Freibeträge übersteigt. In einem Punkt können Sie allerdings sehr sicher sein: Eine Zuwendung aus Ihrem Nachlass an die Caritas ist in jedem Fall steuerbefreit.

» Ich empfinde ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit: für Hilfe, die ich selbst in schwierigen Lebenslagen empfangen habe, und für ein erfolgreiches Berufsleben. Deshalb möchte ich jetzt etwas davon zurückgeben für Menschen, die weniger Glück hatten als ich.«



Martha Lehmann, geb. Meier



Zukunft stiften

Die Arbeit der CaritasStiftung steht unter dem Motto: »Gemeinschaft bewegt. Zukunft stiften.« Ziel der Stiftung ist es, die caritativen Einrichtungen und Dienste im Erzbistum Köln zu unterstützen. Diese Einrichtungen erhalten von der Stiftung finanzielle Hilfe für ihre soziale Arbeit mit Menschen, die Rat und Hilfe suchen.

Da in einer Stiftung das Kapital dauerhaft erhalten bleibt und die soziale Arbeit der Stiftung mit den Erträgen des Stiftungskapitals geleistet wird, ist diese Form der Hilfe nachhaltig. Zustiftungen bleiben im Stiftungskapital auf Dauer erhalten. In jedem Jahr tragen sie ihren Teil dazu bei, Menschen in unserem Erzbistum zu helfen. Spenden an die Stiftung sind steuerlich absetzbar. Zuwendungen aus Vermächtnissen und Erbschaften sind in vollem Umfang von der Steuer befreit: Jeder Euro kommt der caritativen Arbeit im Erzbistum Köln zugute.

Solidarische Unterstützung

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln engagiert sich in allen Bereichen, in denen die Caritas aktiv ist: Sie verbessert die Zukunftschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, sie unterstützt hilfsbedürftige Familien, ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben, hilft Menschen in sozialer Not, sie unterstützt Flüchtlinge und ausländische Mitbürger dabei, eine Heimat zu finden.

Immer geht es darum, Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben: Die Caritas ermöglicht Teilhabe und Selbstverantwortung durch solidarische Unterstützung. Im Erzbistum Köln sind mehr als 1700 caritative Einrichtungen und Dienste in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen tätig. Hier finden hilfsbedürftige Menschen Unterstützung, Beratung, Behandlung und Begleitung.

Eine Rutsche für Lukas

CaritasStiftung finanziert Rutsche für Kinder mit Behinderung

Lukas lacht, als er mit seinem Freund David zusammen die Rutsche hinunterrutscht. »Noch mall!«, ruft der Fünfjährige freudestrahlend aus. »Früher war es für Lukas schwer, alleine auf eine Rutsche zu klettern«, erklärt Magdalena Meier, Leiterin des Caritas-Familienzentrums in Odenthal. Denn auch wenn man es dem kleinen Lukas nicht gleich ansieht, er hat eine Behinderung und besucht deshalb die integrative Kindergartengruppe im Familienzentrum. Hier spielen zehn nicht behinderte Kinder gemeinsam mit fünf behinderten Kindern. Ihre Handicaps reichen von geistigen Behinderungen wie Down-Syndrom über körperliche Behinderungen wie die Koordinationsstörungen bei Lukas. Bis vor einiger Zeit gab es im Kindergarten nur eine schmale Rutsche mit einer hohen Leiter, die Lukas alleine nicht hochsteigen konnte. Immer wieder musste ihm eine Erzieherin helfen. Von der CaritasStiftung wurde der Bau einer neuen Rutsche finanziert. Die Aufgänge sind mit mehreren Schwierigkeitsstufen versehen, sodass alle Kinder von klein auf, ob mit oder ohne Behinderung, sie benutzen können. Da die Rutsche besonders breit ist, haben hier sogar bis zu drei Kinder gleichzeitig Platz. Und mit David zusammen macht Lukas das Rutschen auf der neuen Rutsche am meisten Spaß.



So können Sie helfen

Spende oder Zustiftung

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln gibt es, damit aus den Erträgen des Stiftungskapitals dauerhaft caritative Arbeit im Erzbistum Köln unterstützt werden kann. Sie gibt allen Menschen die Gelegenheit, ganz nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen einen Teil ihres Vermögens für den Nächsten einzusetzen. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten: Sie können Ihre Spende an die CaritasStiftung einem bestimmten Zweck oder auch einer bestimmten Einrichtung der Caritas im Erzbistum Köln zuführen. Dann sind Sie sicher, dass Ihre Spende genau dort hilft, wo Sie es sich wünschen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens wird dann caritative Arbeit unterstützt.

Stiftungsfonds

Ein Stiftungsfonds bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Zustiftung für einen ganz bestimmten Zweck zu leisten, z. B. für arme Kinder oder für Menschen mit Behinderungen. Das Vermögen des Stiftungsfonds fließt als Zustiftung in das Stiftungsvermögen der CaritasStiftung im Erzbistum Köln ein; die Erträge kommen jedoch nur dem von Ihnen ausgewählten Zweck zugute. Der Stiftungsfonds kann mit Ihrem Namen verknüpft werden.

Vermächtnis

Viele Menschen engagieren sich schon zu Lebzeiten finanziell für soziale Projekte und die caritative Arbeit im Erzbistum Köln. Mit einem Vermächtnis an die CaritasStiftung können Sie dieses Engagement über Ihren Tod hinaus fortführen. Damit ordnen Sie testamentarisch an, dass Ihre Erben bestimmte Geldbeträge oder Sachwerte aus der Erbmasse der CaritasStiftung im Erzbistum Köln zuwenden. Ob Spende, Zustiftung, Stiftungsfonds oder eigene Stiftung – Sie können festlegen, für welche Projekte das Geld verwendet werden soll und unter welchem Namen dies geschieht. Wir empfehlen Ihnen, sich zum Thema Vermächtnis von einem Notar oder Fachanwalt für Erbrecht beraten zu lassen.



Spende oder Zustiftung?

Eine *Spende* an die CaritasStiftung im Erzbistum Köln kommt unmittelbar den caritativen Aufgaben zugute, die von der CaritasStiftung gefördert werden, und muss spätestens bis Ende des folgenden Jahres verwendet werden.

Eine *Zustiftung* unterstützt die Arbeit der CaritasStiftung dauerhaft, da der gestiftete Betrag das Kapital der Stiftung erhöht und dort erhalten bleibt. Nur die Erträge fließen in die Förderung der caritativen Arbeit im Erzbistum Köln. Zustiftungen sind sinnvoll, wenn das Vermögen zu gering ist, um eine eigene selbstständige oder unselbstständige Stiftung zu gründen.

»come 2 move« – Grenzen einfach wegtanzen

CaritasStiftung fördert Projekt, das alte, junge, behinderte und nicht behinderte Menschen vereint

»Eins, zwei, drei. Und eins ...« Weiter kommt Peter van de Logt nicht. Ein lautes und ansteckendes Lachen unterbricht den Tanzpädagogen. Und Karin Teubner kann überhaupt nicht mehr aufhören. Bald prusten nicht nur ihre elf Mit tänzer laut los, auch Peter van de Logt vergisst vor lauter Mitlachen seine Schritte. Aber schnell ist die Konzentration wieder voll da. Schließlich arbeitet die Gruppe auf ein großes Ereignis hin. Karin Teubner und ihre Mitbewohner aus dem Gut Pisdorhof, einem Wohnhaus für Menschen mit geistiger Behinderung, sind Teil des Caritas-Projektes »come 2 move«. Das Tanzprojekt des Caritasverbandes für die Stadt Köln vereint 60 Menschen im Alter von vier bis 91 Jahren. »come 2 move« wurde von der CaritasStiftung gefördert. »Wir fanden den Gedanken äußerst spannend, Menschen in einer Choreografie zusammenzubringen, die sonst kaum Berührungspunkte miteinander haben«, erläutert Thomas Hoyer, Vorstandsvorsitzender der CaritasStiftung, das Engagement. »Grenzen zu lösen ist genau das, was die CaritasStiftung mit ihrer Arbeit erreichen will – Grenzen zu lösen zwischen Arm und Reich, Gesund und Krank, Integriert und Ausgegrenzt. Und warum sollte man Grenzen nicht einfach mal wegtanzen?«



Damit alles geregelt ist ... Eine eigene Stiftung gründen

Das Sterben gehört zum Leben dazu. Wenn man überhaupt von einer angemessenen Vorbereitung auf den eigenen Tod sprechen kann, dann wohl nur in der Form, dass man versucht, alle wichtigen Dinge zu regeln. Dazu gehört das Aufsetzen eines Testaments, aber auch, sich Gedanken über die eigene Beerdigung zu machen. Hierfür empfehlen wir Ihnen, einen Vorsorgevertrag mit einem Bestatter abzuschließen. Wenn Sie die CaritasStiftung in Ihrem Testament bedacht haben, können Sie uns mitteilen, wer der Bestatter sein wird und was Sie vereinbart haben. Dann stellen wir sicher, dass alles so geregelt wird, wie Sie es sich wünschen.

Aber auch für den Fall, dass Sie plötzlich ernsthaft erkranken, auf fremde Hilfe angewiesen sind und nicht mehr selbst entscheiden können, sollten Sie vorsorgen. Mit der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe Ihrem Willen entsprechen. Als Ergänzung zur Patientenverfügung empfehlen wir Ihnen, einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen, die sie bevollmächtigt, Sie in allen Angelegenheiten zu vertreten. Das kann allerdings nicht die CaritasStiftung sein, da sie keine natürliche Person ist. Ein Muster für eine christliche Patientenverfügung sowie eine Vorsorgevollmacht schicken wir Ihnen gern zu.

In sieben Schritten zur eigenen Stiftung

1. Sie legen Ziel, Inhalt und Zweck Ihrer Stiftung fest und bestimmen die Höhe des Stiftungskapitals.
2. Sie nutzen für Ihre Stiftung das Dach der CaritasStiftung als Rechtsträger.
3. Die CaritasStiftung erstellt den Treuhandvertrag und eine eigene Stiftungssatzung nach Ihren Vorgaben.
4. Sie errichten Ihre persönliche Stiftung durch Unterschreiben des Treuhandvertrages. Sie brauchen keine zusätzliche staatliche Genehmigung einzuholen.
5. Die CaritasStiftung beantragt beim Finanzamt für Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit und die Zuteilung einer eigenen Steuernummer.
6. Sie übertragen das Stiftungskapital auf Ihre Stiftung. So bleibt das Vermögen bestehen, und die Erträge aus den Zinsen stehen dauerhaft zur Verfügung.
7. Sie können in Ihrer Stiftung mit der Umsetzung des Stiftungszweckes beginnen.

Impressum & Informationen

Herausgeber

CaritasStiftung im Erzbistum Köln

Kuratoriumsvorsitzender

Dr. Frank Johannes Hensel

Vorstand

Thomas Hoyer, Georg Ludemann, Markus Harmann,
Heinrich Hölzl, Konrad Rüdelsstein

Redaktion

Barbara Angilowski, Friederike Lepper, Monika Witte,
Thomas Hoyer, Georg Ludemann, Markus Harmann

Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen

Die CaritasStiftung im Erzbistum Köln ist Mitglied im
Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Gestaltung

neues handeln GmbH, Köln

Fotonachweis

Barbara Bechtloff (S. 1, 3, 4, 16), Caritas (S. 20),
Magdalena Meier (S. 18)

Arbeitskreis Caritas-Stiftungen

Deutschlandweit gibt es viele Stiftungen der diözesanen
Caritasverbände, der Bundesfachverbände und des
Deutschen Caritasverbandes. Die Stiftungen haben sich
zum Arbeitskreis Caritas-Stiftungen Deutschland zusam-
mengeschlossen. Die Portalseite dieses Arbeitskreises
finden Sie unter: www.caritas-stiftungen.de.

*Wir danken der Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
für die Unterstützung bei der Textgestaltung.*

*Die Informationen zum Erbrecht entsprechen dem
Stand vom Juni 2012. Für die Richtigkeit, Vollständig-
keit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine
Gewähr übernehmen.*

Weitere Informationen

Diese Broschüre kann Ihnen nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Wenn Sie sich unsicher sind, ziehen Sie unbedingt einen Fachanwalt für Erbrecht oder Notar zu Rate, oder besprechen Sie sich mit Ihrem Steuerberater.

Wir empfehlen Ihnen zum Nachlesen folgende Ratgeber:

Broschüre »**Erben und Vererben**« (Stand April 2011),
herausgegeben vom Bundesjustizministerium,
kostenlos zu bestellen unter Tel.: 01805 778090
oder im Internet: www.bmj.bund.de/publikationen

»**Richtig vererben und verschenken**«, herausgegeben
von den Verbraucherzentralen, 11,90 Euro, Bezug bei
den örtlichen Verbraucherzentralen oder im Internet:
www.verbraucherzentrale.de

Buch »**Vererben und Erben**« (Stand September 2010),
herausgegeben von der Stiftung Warentest, 16,90 Euro,
Bezug über den Buchhandel (ISBN: 978-3-86851-313-4)
oder im Internet: www.test.de

**CaritasStiftung
im Erzbistum Köln**

Georgstraße 7
50676 Köln

Tel. 0221 2010-228

Fax 0221 2010-238

www.caritasstiftung.de

info@caritasstiftung.de

Kontoverbindung für Ihre
Zustiftung oder Spende:

Pax-Bank Köln
BLZ 370 601 93
Konto 280 280 16

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 780 74

Sozialbank Köln
BLZ 370 205 00
Konto 106 33 00

www.caritasstiftung.de

**Thomas Hoyer**

*Vorstandsvorsitzender
Stifterbetreuung, Finanzen und Steuerrecht*
Tel. 0221/ 20 10 228
Fax: 0221/ 20 10 238
thomas.hoyer@caritasstiftung.de

**Georg Ludemann**

*stellv. Vorstandsvorsitzender
Justiziar*
Tel. 0221/ 20 10 251
Fax: 0221/ 20 10 231
georg.ludemann@caritasstiftung.de

**Markus Harmann**

*Vorstandsmitglied
Presse und Öffentlichkeitsarbeit*
Tel. 0221/20 10 308
Fax: 0221/20 10 130
markus.harmann@caritasnet.de

**Monika Witte**

Stifterbetreuung
Tel. 0221/ 20 10 243
Fax: 0221/ 20 10 238
monika.witte@caritasstiftung.de

**Alexandra Vosen**

Stifterbetreuung
Tel. 0221/ 20 10 337
Fax: 0221/ 20 10 238
alexandra.vosen@caritasstiftung.de

**Barbara Angilowski**

Fördermittelbeantragung
Tel. 0221/ 20 10 319
Fax: 0221/20 10 238
barbara.angilowski@caritasnet.de

